

# Heinrich-Heine-Club e.V.

Demokratische Bildung & Kultur



## Satzung

# **Satzung des Vereins „Heinrich-Heine-Club“**

## **§ 1 - Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Heinrich-Heine-Club“
2. Er hat seinen Sitz in Offenbach
3. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt und des Landkreises Offenbach
4. Der Verein ist unter dem Namen „Heinrich-Heine-Club e.V.“ im Vereinsregister eingetragen

## **§ 2 - Zweck des Vereins**

Der Heinrich-Heine-Club ist eine Kulturorganisation. Der Vereinszweck besteht

- in der Pflege und Bewahrung demokratischer und humanistischer Kultur;
- in der Befassung mit naturwissenschaftlichen und weltanschaulichen Themen.

Dies soll erreicht werden durch Veranstaltungen aus den Bereichen Kunst, Literatur, Theater und Musik.

Dabei suchen wir den Dialog mit den zeitgenössischen Kulturschaffenden und fördern nach unseren Möglichkeiten und in den Grenzen des § 58 Nr. 2 AO auch andere als gemeinnützig anerkannte lokale Kulturinitiativen, Organisationen und Einrichtungen.

## **§ 3 - Grundlagen der Arbeit**

1. Der Heinrich-Heine-Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Heinrich-Heine-Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon ist der Vorstand, dem für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung als Aufwandsentschädigung eingeräumt werden kann.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 - Unterstützerkreis / Mitglieder des Heinrich-Heine-Club**

Die Trägerschaft des Clubs besteht aus einem Personenbündnis, das sich zu einem gemeinsamen Unterstützerkreis zusammengeschlossen hat. Der Unterstützerkreis kann und soll fortlaufend durch weitere Mitglieder ergänzt werden. Mitglied des Unterstützerkreises kann jede natürliche Person werden. Der Eintritt in den Unterstützerkreis ist schriftlich dem Vorstand/der Clubleitung zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Dem Unterstützerkreis obliegt folgende Verantwortung und Aufgabenstellung:

- Die Programmgestaltung des Clubs;
- Die gemeinsame Werbung für die Clubveranstaltungen;
- Die finanzielle Absicherung der Clubarbeit;
- Die Wahl einer Clubleitung;
- Die organisatorische Absicherung der Clubabende.

Ein Austritt ist jederzeit möglich. Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand/die Clubleitung zu richten und wird mit Zugang wirksam. Ein Ausschluss ist auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes möglich; er muss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Unterstützerkreises beschlossen werden.

Die jeweils amtierende Clubleitung ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich zu einer Jahreshauptversammlung (JHV) sämtliche Mitglieder des Unterstützerkreises einzuladen. Auf der JHV finden die gemeinsamen Absprachen zu den Veranstaltungen statt. Bei unterschiedlichen Meinungen werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Unterstützerkreises getroffen.

Auf Antrag von mindestens 25% der Mitglieder des Unterstützerkreises ist die Clubleitung verpflichtet, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen einzuladen.

Die Festlegung des Clubprogramms erfolgt im Rahmen einer langfristigen Jahresplanung. Über die JHV hinausgehende gemeinsame Sitzungen des gesamten Unterstützerkreises müssen nicht stattfinden.

Die Mitgliedschaft im Unterstützerkreis ist beitragsfrei. Sie kann wahlweise aktiv oder passiv sein und setzt die Kenntnis und Anerkennung dieser Satzung voraus.

Die Versammlungen des Unterstützerkreises werden durch den Vorsitzenden schriftlich/ per E-Mail einberufen. Der Vorsitzende leitet die Versammlungen. Die Protokolle werden von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Unterstützerkreises unterschrieben.

## **§ 5 - Clubleitung**

Die Clubleitung des Heinrich-Heine-Club wird für jeweils 2 Jahre auf der JHV des Unterstützerkreises gewählt. Über die Anzahl der Mitglieder der Clubleitung entscheidet die JHV. Es sollen mindestens folgende Personen gewählt werden:

- Clubleiter/Clubleiterin
- Stellvertreter/in
- Organisation – Finanzen

Der/die Clubleiter/in vertritt den Club nach innen und außen, im Verhinderungsfalle oder bei Abwesenheit sein/e bzw. ihr/e Vertreter/Vertreterin. Die Clubleitung führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Clubleiter/der Clubleiterin und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin, diese sind alleinvertretungsberechtigt.

Die Wahl findet in offener Abstimmung statt. Auf Verlangen von mindestens 1 Mitglied muss die Wahl geheim und mit Stimmzetteln durchgeführt werden.

Die Clubleitung führt ihre Sitzungen nach Bedarf durch. Sie tagt öffentlich. Die Termine werden allen Personen des Unterstützerkreises bekannt gegeben. Für den Unterstützerkreis besteht ein Teilnahmerecht, jedoch keine Pflicht.

Die Clubleitung kann über die 4 gemeinsam festgelegten Veranstaltungen hinaus in besonderen Fällen auch zur Teilnahme an attraktiven Kulturveranstaltungen anderer Einrichtungen und Initiativen einladen, sofern dies nicht mit Kosten verbunden ist (z. B. zum Museums-, Ausstellungs- oder Theaterbesuch).

## **§ 6 - Finanzierung der Arbeit**

Für den Heinrich-Heine-Club ist ein Konto eingerichtet. Der Finanzetat soll kostendeckend geführt werden. Überschüsse werden ausschließlich zum Zweck der Clubarbeit benutzt. Die Kostendeckung soll erreicht werden durch:

- Eintrittsgelder bei Clubveranstaltungen;
- Spendeneinnahmen.

Zur weiteren Clubarbeit sollen Sponsoren gefunden werden. Der Unterstützerkreis übernimmt Ausfallbürgschaft nicht gedeckter Restkosten. Eine Rückerstattung findet nicht statt.

## **§ 7 - Die Revisor/innen**

1. Zur Überwachung der Geschäfts- und Kassenführung und der sie betreffenden Satzungsbestimmungen wählt der Unterstützerkreis 2 Revisor/innen.
2. Sie haben einmal jährlich die Kasse zu prüfen. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist die Grundlage des Revisionsberichts an den Unterstützerkreis.

## **§ 8 - Freundeskreis**

Dem Freundeskreis kann jede/r Interessent/Interessentin ohne jegliche Verpflichtung beitreten.

Die Mitgliedschaft im Freundeskreis ist beitragsfrei und ermöglicht den regelmäßigen Bezug von Informationen über alle Angebote und Veranstaltungen des Heinrich-Heine-Clubs mittels E-mail.

Bei gewünschtem Postversand wird eine pauschale Postgebührenerstattung gemäß Beschluss der Clubleitung verlangt.

Verantwortlich für die Belieferung der entsprechenden Informationen an den Freundeskreis ist die Clubleitung. Es steht jedem Mitglied des Freundeskreises offen, auch dem Unterstützerkreis beizutreten.

## **§ 9 - Auflösung und Vermögensanfall**

1. Die Auflösung des Heinrich-Heine-Club kann beschlossen werden durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Unterstützerkreises in einer hierfür einzuladenden Versammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke, fällt das verbleibende Vereinsvermögen an einen gemeinnützigen Verein, den die Auflösungs-Versammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.

Wortlaut der Satzung einschließlich der Änderungen wie auf der Jahreshauptversammlung am 12.02.2024 beschlossen.